

Verkündungsblatt 5|2015

Ausgabedatum 31.03.2015

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm
Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik Seite 2

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge
Wirtschaftswissenschaft Seite 5

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Die Lenkungsgruppe Studiendekane des Zentrums für Lehrerbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 10.07.2014 die nachstehende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 17.12.2014 gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik

Die Lenkungsgruppe der Studiendekan/innen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 10.07.2014 die nachstehende Ordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik. ²Die Fächerwahl richtet sich nach Anlage 1.
- (2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Zertifikatsprogramm des entsprechenden Unterrichtsfachs zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (4) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden diese nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für den Zugang zum Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik mit einem anderen Unterrichtsfach als das Fach, für das der Zugang in diesem Zertifikatsprogramm angestrebt wird, oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt in Sonderpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

oder

- für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit einem anderem Unterrichtsfach als dasjenige, für das der Zugang angestrebt wird, eingeschrieben ist. ²Wenn die Bewerbungen zum Masterstudiengang und zum Zertifikatsprogramm parallel erfolgen und der Bachelorabschluss in Sonderpädagogik noch nicht nachgewiesen werden kann, müssen mindestens 150 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. ³Hiervon müssen mindestens 70 LP in Sonderpädagogik, 20 LP im Unterrichtsfach und 20 LP im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich nachgewiesen werden. ⁴Die ermittelte Durchschnittsnote aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen muss mindestens 2,5 betragen. ⁵Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer einen

Notendurchschnitt bis 2,8 vorweist, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen nachgewiesen werden. ⁶Die ermittelte Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

⁷Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission nach § 6.

§ 3

Auswahlverfahren für das Zweitfach Sport

Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik beginnt zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 eine Erklärung über die Bewerbung zum Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik zu erbringen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) ¹Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

Gruppe 1: Deutsch

Gruppe 2: Evangelische Religion

Gruppe 3: Katholische Religion

Gruppe 4: Sachunterricht

Gruppe 5: Sport

²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach dem in der Bewerbung genannten Fach.

(3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt in jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge ist die Abschlussnote nach § 2 Spiegelstrich 1-2 oder die Abschlussnote des Bachelors Sonderpädagogik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Verfahrensnote nach § 2 Spiegelstrich 3. ³Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Spiegelstrich 3 zugelassen wurden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des Rückmeldezeitraumes zum nächsten Sommersemester zu erbringen.

§ 6 Auswahlkommission für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik

(1) ¹Zuständig für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik ist die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik. ²Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater in diesem Ausschuss hat in allen das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik betreffenden Fragen nur beratende Stimme.

(2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Platz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 5 Abs. 3 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Plätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Ergänzungsfächer

1. Deutsch
2. Evangelische Religion
3. Katholische Religion
4. Sachunterricht
5. Sport

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 24.03.2015 (Az.: 27.5-74503-106) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Wirtschaftswissenschaft genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.04.2015 in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Wirtschaftswissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum einjährigen und zweijährigen Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Studienplätze, werden die Studienplätze gemäß § 4 vergeben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind
 - a) ein Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder eng verwandten Studiengangs, der in einem der Bologna-Signatarstaaten erworben wurde, oder ein nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentrale für ausländisches Bildungswesen gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss,
 - b) darüber hinaus die in Anlage 1 genannten Kreditpunkte und
 - c) der Nachweis der besonderen Eignung nach Abs. 2 bis 4.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Abs. 1 festgestellt und setzt voraus, dass das dort genannte Studium mindestens mit der Durchschnittsnote 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 wird die besondere Eignung vermutet, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 Prozent der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die daraus ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Diese Note wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Prüfung davon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Diese sind durch einen Sprachtest nachzuweisen, der mindestens der TestDaf-Niveaustufe (TDN) 4 in allen vier Prüfungsteilen entspricht. ³Satz 1 gilt nicht bei Bewerbungen im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags mit einer ausländischen Hochschule.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 4 können Bewerberinnen und Bewerber statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache aufweisen. ²Die Kenntnisse sind durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachzuweisen (z.B. TOEFL (Ergebnis: 79 (Internet basiert), 550 (Papier basiert) oder 213 (new scale)), IELTS (Ergebnis: 6.0), Cambridge oder Michigan Certificate). ³Andere Zertifikate können anerkannt werden, wenn das Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover die Gleichwertigkeit mit einem der angeführten Zertifikate bestätigt. ⁴Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. die an einer Universität studiert haben, an der die Unterrichtssprache Englisch ist (zertifiziert durch die Universität).

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die Masterstudiengänge Wirtschaftswissenschaft beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den nach Abs. 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai

(bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Juli (bei Bewerbungen aus EU-Ländern) bei der Universität eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind, bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie, folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder, wenn dieses noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Kreditpunkte und die Durchschnittsnote,
- b) ein Lebenslauf und
- c) gegebenenfalls der Nachweis gemäß § 2 Abs. 4 und 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Zulassungsverfahren, Nachrückverfahren

(1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, bildet die Universität anhand der in § 2 genannten Durchschnittsnoten eine Rangliste. ²Die Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem ist eine Frist bestimmt, innerhalb der die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären ist. ³Bei Versäumnis dieser Frist wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) ¹Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der letzten zugelassenen Bewerbung aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid enthält die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für das Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ³Bei Versäumnis dieser Frist erfolgt der Ausschluss vom Nachrückverfahren; auf diese Rechtsfolge ist im Ablehnungsbescheid hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(5) ¹Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung aufgrund der in § 2 Abs. 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das 2. Semester nachgereicht wird und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 1. April 2015 in Kraft. ²Am selben Tag tritt die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover außer Kraft.

§ 6 Übergangsregelung

Bei einem Studienbeginn in den Jahren 2015 bis 2016 reicht abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 eine Durchschnittsnote von mindestens 2,7 aus.

Anlage 1

(1) Für den Zugang zum einjährigen Masterstudiengang muss der vorherige Studiengang 240 Kreditpunkte umfassen, davon jeweils mindestens 52 aus Betriebswirtschaftslehre, 44 aus Volkswirtschaftslehre und 32 aus Mathematik, Statistik oder empirischer Wirtschaftsforschung.

(2) Für den Zugang zum zweijährigen Masterstudiengang muss der vorherige Studiengang 180 Kreditpunkte umfassen, davon jeweils mindestens 40 aus Betriebswirtschaftslehre, 35 aus Volkswirtschaftslehre und 24 Mathematik, Statistik oder empirischer Wirtschaftsforschung.